



Satzung TTC Welschen Ennest e.V.

§1. Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TTC Welschen Ennest e.V.“ und wurde im Jahr 1969 unter dem Namen TTC Welschen Ennest gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist in 57399 Kirchhundem
3. Die Farben des Vereins sind rot-blau.

§2. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes.

Die Satzung und Ordnung dieses Verbandes wird anerkannt.

§3. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins - aktiv oder passiv - kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Jedes Mitglied ist durch den Eintritt gleichzeitig Mitglied der Verbände, denen der Verein angehört. Die Mitglieder sind den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

§5. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt wird wirksam zum Ende eines Kalenderjahres in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief auszustellen. Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§6. Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Juli eines Kalenderjahres fällig und abgebucht.
2. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht keine Beitragsrückerstattung.
3. Kontoänderungen sind sofort anzuzeigen.
4. Fahrtkosten werden vom Verein erstattet zu auswärtigen Meisterschafts- und Pokalspielen. Fahrtkosten werden erstattet vom Spielort Turnhalle Welschen Ennest zum jeweiligen auswärtigen Spielort und zurück. Es zählt nur der direkte Weg. Fahrtkosten sind spätestens 4 Wochen nach Saisonende beim 1. Kassierer einzureichen. Es zählt nur das dafür vorgesehene Formular, das beim Vorstand zu erhalten ist.

§7. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung oder anderen Versammlungen des Vereins als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Gasthof Höfer und die örtliche Presse (Westfalenpost und Westfälische Rundschau)
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1.Vorsitzende, Protokollführer ist grundsätzlich der Schriftführer.
7.
 - a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - b) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird.
9. Bei Wahlen, Beschlüssen und Satzungsänderungen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

§10. Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereines besteht aus :

Dem 1. Vorsitzenden
Dem 2. Vorsitzenden
Dem Schriftführer
Dem 1. Kassierer
Dem Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden
Dem 1. Kassierer
Dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB) durch den 1.Vorsitzenden, dem 1.Kassierer und dem Schriftführer vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der 1.Vorsitzende oder der 1.Kassierer.
3. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. (eingefügter Satzungstext nicht wirksam beschlossen)
6. Der gesamte Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist so durchzuführen, dass alljährlich nur 2 der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ausscheiden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

§11. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll über die wesentlichen Inhalte anzufertigen, dass vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Die Entlastung des Kassierers. Dem gesamten Vorstand ist jederzeit Einsicht in die Kassenprüfung zu gewähren.

§13. Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die von den einzelnen Mannschaften gewonnenen Wertgegenstände wie Pokale und dergleichen werden Eigentum des Vereins.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen – nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten – den ortsansässigen Kindergärten zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§15. Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung auszuhändigen.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.